

# **Redaktionsstatut des Amtsblattes der Gemeinde Fichtenberg**

## **I. Zweckbestimmung**

1. Die Gemeinde Fichtenberg gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger öffentlicher Mitteilungen und zur Information der Bürgerinnen und Bürger ein Amtsblatt heraus.  
Verantwortlich für den amtlichen und den nicht amtlichen (redaktionellen) Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist die Gemeinde Fichtenberg.  
Für die Berichte der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Wählervereinigungen bzw. politische Gruppierungen trägt die jeweilige Fraktion/Wählervereinigung/Gruppierung die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.
2. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Fichtenberg nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Fassung vom 18.10.1991.

## **II. Grundsätzliches**

Das Amtsblatt hat überparteilichen Charakter, steht nicht in Konkurrenz zu unabhängigen Medien und gehört nicht zur Meinungspresse.  
Es enthält daher auch keine Kommentare oder persönliche Meinungsäußerungen.  
Politische Auseinandersetzungen oder persönliche Meinungsverschiedenheiten unter Gruppierungen dürfen im Amtsblatt nicht ausgetragen werden.

## **III. Redaktionsschluss, Erscheinungstag**

Das Amtsblatt der Gemeinde Fichtenberg erscheint in der Regel wöchentlich am Donnerstag.  
Redaktionsschluss ist jeweils dienstags vor dem Erscheinungstag, 11.00 Uhr.  
Änderungen des Redaktionsschlusses und des Erscheinungstages werden im Amtsblatt bekannt gegeben.

## **IV. Inhalt**

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

### **a) in den öffentlichen und nicht amtlichen (redaktionellen) Teil:**

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Fichtenberg und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
2. Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen, insbesondere Verwaltungshinweise und –berichte der Gemeinde Fichtenberg.
3. Die Gemeinde ermöglicht den Schulen, den Kindergärten, den Kirchengemeinden und den mit Sitz in Fichtenberg eingetragenen Vereinen und Gruppen unter bestimmten Voraussetzungen die Veröffentlichung eigener Berichte.

4. Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre individuellen Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht max. eine Viertelseite pro Amtsblatt unter der Rubrik „Aus den Fraktionen“ zur Verfügung.  
Zulässig ist die Veröffentlichung nur für Themen mit kommunalpolitischem Bezug (z.B. auf Themen, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats fallen, auf gemeindliche Aufgaben und Planungen, auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Bezug, auf Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen bzw. Gruppierungen, etc.).  
Die Veröffentlichungen dürfen andere nicht diffamieren und müssen im Stil sachlich gestaltet sein.  
Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.
5. Über die Aufnahme sonstiger Mitteilungen von allgemeinem Interesse entscheidet der Bürgermeister.

#### **b) in den Anzeigenteil:**

Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Organisationen sowie Wahlanzeigen.

Für Anzeigen, die Herstellung und den Vertrieb liegt die presserechtliche Verantwortung beim Verlag. Für den Anzeigenteil gelten die Preise des Verlages. Dieser ist verantwortlich auch für die Aufnahme und Ablehnung entsprechend seiner Geschäftsbedingungen.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht nicht.

#### **V. Allgemeine Richtlinien**

1. Berichte, Hinweise und Mitteilungen nach Abschnitt IV a) Ziffer 3 bis 5 sollen in kurzer und prägnanter Form über das Wesentliche informieren. Sie sollen einen angemessenen und für solche Veröffentlichung üblichen Umfang nicht übersteigen, dabei wird der Umfang durch das vom Verlag vorgesehene Redaktionssystem begrenzt.  
Die Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben.  
Beiträge unter Abschnitt IV a) Ziffer 1, 2. Halbsatz sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.  
Herausgeber und Verlag sind berechtigt, Veröffentlichungen, die diesen Maßstäben nicht entsprechen, den Verfassern mit der Bitte um entsprechende Kürzung zurückzugeben oder – insbesondere bei kurzfristiger Abgabe – selbst zu kürzen.
2. Interviews, Glossen, Kommentare oder andere journalistische Formen sind nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für eine Kommentierung von Veröffentlichungen anderer Amtsblattberichterstatte oder Dritter.  
Allgemeine weltanschauliche, philosophische oder religiöse Betrachtungen, Beschreibungen oder Abhandlungen und allgemeine Grußbotschaften werden nicht veröffentlicht.  
Die Nachberichterstattung hat sich strikt am Zweck oder der Zielsetzung des Ereignisses zu orientieren.

3. Politische Gruppierungen, die durch eine Organisation im Gemeindegebiet vertreten sind, sowie andere zugelassene Parteien und Wählervereinigungen, wird die Möglichkeit eingeräumt, auf örtliche Veranstaltungen mit kurzem Text hinzuweisen. Berichte und politische Meinungsäußerungen sind nicht möglich.  
In der letzten Ausgabe vor einem Wahltag werden keine Mitteilungen von politischen Gruppierungen veröffentlicht.
4. Die Veröffentlichung von Beiträgen nach § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Wählervereinigung bzw. politischen Gruppierungen werden im Zeitraum von drei Monaten vor einer Wahl ausgeschlossen (Karenzzeitregelung); Wahlen im Sinne des § 20 Abs. 3 GemO sind nicht nur Kommunal- sondern auch Landtags-, Bundestags- und Europawahlen.
5. Nicht abgedruckt werden:
  - a) Leserbriefe
  - b) Anonyme Schriftsätze
  - c) Beiträge, die die Ehre einzelner Personen angreifen, gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen der Gemeinde Fichtenberg verstoßen oder die einen den Gemeindefrieden störenden Charakter haben.

## **VI. Verlag und Druck**

Krieger-Verlag Blaufelden GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 41, 74572 Blaufelden

## **VII. Inkrafttreten**

Dieses Redaktionsstatut tritt zum 01. März 2024 in Kraft.

Fichtenberg, den 26.02.2024

gezeichnet  
Ralf Glenk, Bürgermeister